

1036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (554 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden (Datenschutzgesetz-Novelle 1985)

Die gegenständliche Regierungsvorlage hat, entsprechend den bisherigen Erfahrungen bei Vollzug des Datenschutzgesetzes Verfahrensvereinfachungen ohne Beeinträchtigung des Datenschutzes zum Ziel. Dies soll unter anderem durch Vereinfachungen im Registrierungsverfahren für Standardverarbeitungen, durch eine Neufassung der Bestimmungen über die im Registrierungsverfahren zu entrichtenden Gebühren, durch Vereinfachungen bei der Genehmigung des internationalen Datenverkehrs, durch Festlegung eines Katalogs von Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz anstelle der Vorschriften über die Betriebsordnungen und durch eine Änderung von Begriffsbestimmungen des Gesetzes auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen erfolgen.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage erstmalig am 29. März 1985 in Verhandlung gezogen und zur Vorbehandlung einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradenegger, Ing. Hobl, Konecny, Dipl.-Vw. Tieber, Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Etmayer, Dr. Neisser und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten.

Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf in insgesamt 11 Sitzungen beraten. Als Sachverständige wurden Dr. Duschaneck, Dr. Haller, Dr. Hauser, Dr. Kostelka, Dr. Leutner, Dr. Reinberg und Dr. Zogelmann den Beratungen beigezogen.

Am 19. Juni 1986 hat der Obmann des Ausschusses Abgeordneter Dr. Veselsky dem Verfassungsausschuß berichtet. In der Debatte ergrif-

fen ferner die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora und Mag. Kabas sowie Bundesminister Dr. Löschnak das Wort.

Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des dem Bericht angeschlossenen vom Unterausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Zu den gegenständlichen Regelungen stellt der Verfassungsausschuß auf Grund von Vorschlägen des Unterausschusses fest:

Der Verfassungsausschuß geht bei den Beratungen der gegenständlichen Regierungsvorlage von der Auffassung aus, daß einige wesentliche Fragen, die gesetzliche Regelungen betreffend den Datenschutz in Österreich seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes aufgeworfen haben, noch nicht eingehend genug behandelt wurden, um sie in der Novelle selbst zu berücksichtigen. Dazu gehört die Frage nach der Präzisierung bzw. allfälligen Neufassung des § 1 Abs. 1 über die Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten; weiters die genauere Festlegung des Verhältnisses von Datenschutzgesetz und Materiengesetzgebung, was die Ermittlung, die Verarbeitung, die Übermittlung und die Überlassung von Daten angeht. Die diesbezügliche Problematik besteht darin, daß die derzeitigen §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes nicht ausreichen, um die Idee des Datenschutzes umfassend zu verwirklichen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der den Datenverkehr gestaltende Materiengesetzgeber danach trachten soll, die Regelungen, die die Ermittlung, die Verarbeitung, die Übermittlung und die Überlassung von Daten betreffen, dem Grundrecht des Datenschutzes entsprechend auszugestalten.

Im Zuge der Ausschlußberatungen wurde unter anderem das Verhältnis von Freiheit der Wissenschaft (Kunst) und ihrer Lehre (Art. 17 und 17 a StGG) und Datenschutz behandelt. Eine abschließende Beurteilung des Problems konnte jedoch nicht gefunden werden. Auch das Verhältnis von

Medienfreiheit und Datenschutz, das in der Öffentlichkeit immer wieder zu Diskussionen Anlaß gibt, muß noch besonderen Beratungen vorbehalten bleiben.

Der Ausschuß ist auch der Meinung, daß nach parlamentarischer Verabschiedung der vorliegenden Datenschutzgesetz-Novelle nichts mehr einer parlamentarischen Behandlung der Europäischen Konvention über den Schutz von Menschen gegenüber der automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten entgegensteht.

Im Rahmen der Ausschußberatungen ist auch das Verhältnis von Datenschutz und Auskunftspflicht der Regierung dem Parlament gegenüber aufgeworfen worden. Dazu vertritt der Verfassungsausschuß die Auffassung, daß die verfassungsrechtlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Regelungen über das Interpellationsrecht als zulässige Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz anzusehen sind. Insofern würde das Datenschutzgesetz auch für eine Änderung des Verhältnisses zwischen parlamentarischer Interpellation und Amtsverschwiegenheit (vgl. Art. 20 Abs. 3 zweiter Satz B-VG) kein Hemmnis bilden.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Datenschutzgesetz-Novelle wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 3):

Zu Ziffer 1

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Begriff des Datenträgers sind als lediglich beispielsweise Aufzählung möglicher Datenträger zu verstehen. Neben den in den Erläuterungen genannten bereits existierenden konventionellen oder elektronischen Speichermedien werden auch erst in Zukunft zu entwickelnde Medien (wie etwa biologische Datenspeicher, sogenannte „Biochips“) unter den Begriff des Datenträgers zu subsumieren sein.

Zu Ziffer 4

Die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, wonach Aufträge an Steuerberater üblicherweise ein Dienstleistungsverhältnis begründen, sind insoweit zu differenzieren, daß Steuerberater nicht generell notwendigerweise als Dienstleister in Frage kommen werden, sondern lediglich dann, wenn sich der an sie gerichtete Auftrag wesentlich auf den Einsatz von EDV bezieht.

Zu Ziffern 6 und 7

Entsprechend den durch § 3 Z 6 und Z 7 erfolgten terminologischen Änderungen wurden über die Regierungsvorlage hinaus alle jene Bestimmungen geändert, in denen der Begriff „Verarbeitung“ in der Stammfassung des Gesetzes durch die Begriffe „Datenverarbeitung“ oder „Datenverkehr“ ersetzt werden mußte. Alle jene Bestimmungen, in denen

der Begriff „Verarbeitung“ als substantivierte Form des Zeitworts „verarbeiten“ gebraucht wird, wurden unverändert belassen.

Zu Ziffer 9

Über die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hinaus ist zu dieser Definition festzuhalten, daß im privaten Bereich dem Aufgabengebiet insoweit Bedeutung zukommen wird, als von einem Rechtsträger unterschiedliche Tätigkeitsbereiche besorgt werden (zB Buchklub/Versicherungsgeschäft). In jedem Fall sollen bei der Ermittlung die Betroffenen davon ausgehen können, daß die Daten nur für einen bestimmten Tätigkeitsbereich des Rechtsträgers Verwendung finden.

Zu Ziffer 11

Für die Streichung der Worte „mit den jeweils allgemein zugänglichen Mitteln der Technik“ war ausschlaggebend, daß im Datenschutzinteresse Betroffener eine möglichst weitgehende Löschungspflicht angeordnet werden soll. Dabei bezog der Ausschuß in seine Überlegungen ein, daß nach den §§ 12 und 26 ohnedies bereits eine Einschränkung des Anspruchs auf Löschung in Hinblick auf Gründe der Wirtschaftlichkeit angeordnet ist, sodaß eine weitere Relativierung in der Definition des § 3 Z 11 nicht mehr vertretbar erscheint.

Zu Ziffer 12

Die in dieser Ziffer verwendeten Begriffe werden in den Z 6 bis 10 definiert.

Zu Art. I Z 3 (§ 5):

Anlässlich der Beratungen über diese Bestimmung gelangte der Verfassungsausschuß zur Auffassung, daß die Zuständigkeitsregelung des Abs. 1, wonach die Landesregierung zur Erlassung der Datenschutzverordnung für die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig ist, als *lex specialis* der Regelung des § 9 Abs. 2 vorgeht.

Zu Art. I Z 4 (§ 7):

Durch die Streichung der bisherigen Z 3 und 4 im Abs. 1 soll keine inhaltliche Änderung in den Übermittlungsbestimmungen herbeigeführt werden. Die Streichung konnte vielmehr deshalb erfolgen, da § 7 Abs. 1 Z 3 ohnedies deshalb keinen Anwendungsbereich hat, da Daten, bei denen der Betroffene nicht bestimmbar ist, nicht mehr als personenbezogene Daten zu betrachten sind und somit aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes zur Gänze herausfallen. Die Streichung der Z 4 konnte erfolgen, da der dort genannte Fall vom nunmehrigen § 7 Abs. 3 mitumfaßt ist.

Der Verfassungsausschuß bekräftigt seine Auffassung, daß zur Erlassung von Regelungen über

die Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten in jenen Sachbereichen, die ansonsten in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, die Länder zuständig sind.

Der letzte Satz des Abs. 3 dient der Klarstellung des Vorrangs der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten, die sich an sich auch ohne eine solche Klarstellung aus § 1 Abs. 2 ergeben würde.

Zu Art. I Z 6 (§ 8 a):

Das in Abs. 3 vorgesehene Zwischenverfahren für den Fall, daß angesichts einer offensichtlich mangelhaften Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wesentlich gefährdet erscheinen, schließt einen Verbesserungsauftrag des Datenverarbeitungsregisters und die Vorlage an die Datenschutzkommission bei nicht fristgerechter Entscheidung dieses Verbesserungsauftrages nicht aus. Es ist also das im Abs. 4 vorgesehene Verfahren auch dann fortzuführen, wenn das in Abs. 3 vorgesehene Zwischenverfahren durchgeführt wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 10):

Der in dieser Bestimmung mehrfach verwendete Begriff der Organisationseinheit stammt aus der Betriebswirtschaftslehre bzw. aus der deutschen Verwaltungslehre. Er wird im vorliegenden Zusammenhang verwendet, weil es keinen anderen geeigneten Gesetzesbegriff gibt, der alle denkbaren Untergliederungen von zusammengesetzten Verwaltungsorganen umschreiben würde, für die auf Grund des § 10 des Gesetzes unterschiedliche datenschutzrechtliche Gegebenheiten zutreffen und damit unterschiedliche Datensicherheitsmaßnahmen erforderlich werden können. Der Begriff der Organisationseinheit im Sinne des § 10 erfaßt somit beispielsweise die in § 7 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgesehenen Gliederungen, die im BVG vom 30. Juni 1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien (§ 2) vorgesehenen Gliederungen, aber auch organisatorisch selbständige Behördenhilfsorgane wie etwa Gendarmeriedienststellen oder aber unselbständige Anstalten wie etwa Schulen.

Zu Art. I Z 9 (§ 11):

Aus dem Umstand, daß Auskunft nur hinsichtlich solcher Daten gegeben werden kann, die noch vorhanden sind, ergibt sich, daß die Auskunftspflicht hinsichtlich eines Datums jedenfalls so lange besteht, als dieses Datum auf Grund besonderer Regeln (etwa handelsrechtlicher oder organisationsrechtlicher Natur) aufbewahrt werden muß.

Zu Art. I Z 10 (§ 12 Abs. 1):

Da die für die Löschung aufgestellten Grundsätze sinngemäß auch für die Richtigstellung gelten

sollen, scheint es nur konsequent, daß die hinsichtlich der Lösungsverpflichtung getroffene Differenzierung zwischen logischem und physischem Löschen (§ 3 Z 11) sinngemäß auch für die Richtigstellung angewendet wird. Sinngemäß wird unter logischer Richtigstellung die Verwendung solcher Maßnahmen zu verstehen sein, die bei der Abfrage die Unrichtigkeit der verarbeiteten Daten angeben und auf die richtigen Daten verweisen.

Zu Art. I Z 11 (§ 13):

Die Erwähnung eines Dienstleisters des privaten Bereiches erfolgt deshalb auch in § 13 Abs. 2, da die in § 19 enthaltenen Regelungen von ihrem Wortlaut her nur auf Datenüberlassungen von einem Privaten an einen anderen zum Zwecke der Dienstleistung bezogen werden können und somit der Umkehrschluß gezogen werden könnte, daß für die Heranziehung eines privaten Dienstleisters durch einen Rechtsträger des öffentlichen Bereichs § 19 nicht anwendbar wäre. Mit der nunmehr in § 13 Abs. 2 enthaltenen Anordnung wird aber die Anwendbarkeit des § 19 auch für private Dienstleister von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs gesichert.

Zu Art. I Z 12 (§ 18):

Die Bezugnahmen auf § 17 bei den Übermittlungsermächtigungen haben zur Folge, daß solche Daten, die entgegen § 17 ermittelt oder verarbeitet wurden, nicht übermittelt werden dürfen, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 18 vorliegen.

Bei der Diskussion des Abs. 3 brachten die Ausschußmitglieder ihre einhellige Auffassung zum Ausdruck, daß ein wirksames Datenschutzsystem nur dann gewährleistet ist, wenn der Umfang besonderer gesetzlicher Übermittlungsermächtigungen eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Es sollte daher in Zukunft jeder Vorschlag auf Schaffung gesetzlicher Übermittlungsermächtigungen mit besonderer Sorgfalt unter datenschutzpolitischen Gesichtspunkten geprüft werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 20):

Der neugefaßte Abs. 5 bezieht sich — im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage — nicht mehr nur auf behördliche Verfahren nach dem Datenschutzgesetz, sondern auf alle gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren.

Zu Art. I Z 17 (§ 23):

Nach Auffassung des Verfassungsausschusses erfaßt Abs. 2 Z 5 solche Übermittlungen, die vorhersehbar und planmäßig vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 18 (§ 23 a):

Auf die Bemerkungen zu Art. I Z 6 (§ 8 a) bezüglich des Zwischenverfahrens wird verwiesen.

Zu Art. I Z 20 (§ 25 Abs. 8):

Die Einfügung des Abs. 8 erfolgte auf Anregung der Datenschutzkommission im letzten Datenschutzbericht, um einer Schädigung der Interessen des Betroffenen vorzubeugen, die einträte, wenn unmittelbar nach Einlangen eines Auskunftsverlangens die betreffenden Daten gelöscht werden und sodann eine negative Auskunft gegeben wird. Die Vorschrift steht unter der Strafsanktion des § 49. Das Lösungsverbot soll aber nicht für Überschreibungsvorgänge gelten, die — vor allem in Rechenzentren mit automatischer Ablaufsteuerung — eine schon vor dem Auskunftsbegehren festgelegte, grundsätzlich von Einzelpersonen (Betroffenen) unabhängige, Löschung zu festgelegten Zeiten oder eine kapazitätsorientierte Löschung von Daten vornehmen.

Zu Art. I Z 23 (§ 31):

Durch den zweiten Satz wird klargestellt, daß jene Mitglieder des Betriebsrates, die dem in § 20 genannten Personenkreis angehören, auch von den besonderen Verpflichtungen des § 20 erfaßt sind. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Geheimhaltung, insbesondere eine Verschärfung der in § 115 Arbeitsverfassungsgesetz festgelegten Verschwiegenheitspflichten wird dadurch nicht bewirkt.

Zu Art. I Z 24 (§§ 32 bis 34):

Von besonderer Bedeutung für den internationalen Datenverkehr im Rahmen der Mitgliedsstaaten des Europarates ist die Konvention des Europarates

über den Schutz von Individuen gegenüber der automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Bestimmungen des 4. Abschnittes wurden unter besonderer Beachtung dieser Konvention gestaltet. Diese Konvention wird insbesondere bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sein, in welchen Staaten ein dem österreichischen Recht gleichwertiges Datenschutzrecht gilt. Unter den in § 32 Abs. 2 genannten völkerrechtlichen Bestimmungen sind transformierte Staatsverträge zu verstehen.

Die Anordnung des Abs. 2 Z 1 bringt zum Ausdruck, wie wichtig in Hinblick auf den Datenschutz beispielsweise die Bemühungen sind, Übermittlungsermächtigungen in Doppelbesteuerungsabgaben entsprechend zu präzisieren.

Zu Art. I Z 25 (§ 36):

Die Beseitigung der Zuständigkeit der Datenschutzkommission zur Erstattung von Gutachten läßt jene Bestimmung in § 45 unberührt, wonach der Datenschutzrat die Kommission unter anderem auch um die Erstattung von Gutachten ersuchen kann. Die sich auf Dienstleistungsverträge beziehende Zuständigkeitsnorm in § 36 Abs. 2 konnte infolge der Neuregelung des § 13 entfallen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 06 19

Konecny
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Datenschutzgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden (Datenschutzgesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1981 und der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Daten: auf einem Datenträger festgehaltene Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene (personenbezogene Daten);
2. Betroffener: jede vom Auftraggeber (Z 3) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (Z 12) werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Organe gelten bei der Besorgung behördlicher Aufgaben nicht als Betroffene;
3. Auftraggeber: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem Daten selbst oder unter Heranziehung von Dienstleistern (Z 4) automationsunterstützt verarbeitet werden;
4. Dienstleister: jeder Rechtsträger oder jedes Organ einer Gebietskörperschaft, von dem Daten für einen Auftraggeber im Rahmen eines solchen Auftrages verwendet werden, dessen wesentlicher Inhalt die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist;
5. Datenverarbeitung: der Ablauf von Verarbeitungsschritten (Z 7), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses

(Zweckes) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert erfolgen, wobei die Auswählbarkeit von personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach mindestens einem Merkmal in der jeweils eingesetzten Maschinen- und Programmausstattung vorgesehen ist;

6. Ermitteln von Daten: das Erheben oder sonstige Beschaffen von Daten für eine Datenverarbeitung (Z 5);
7. Verarbeiten von Daten: das Erfassen, Speichern, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Ausgeben oder Löschen von Daten im Rahmen einer Datenverarbeitung;
8. Benützen von Daten: jede Form der Handhabung von Daten einer Datenverarbeitung beim Auftraggeber oder Dienstleister, die nicht Ermitteln, Verarbeiten oder Übermitteln ist;
9. Übermitteln von Daten: die Weitergabe von Daten aus einer Datenverarbeitung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichung solcher Daten sowie ihre Verwendung für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers;
10. Überlassen von Daten: die Weitergabe von Daten zwischen Auftraggeber und Dienstleister oder zwischen Dienstleistern;
11. Löschen von Daten:
 - a) das Unkenntlichmachen von Daten in der Weise, daß eine Rekonstruktion nicht möglich ist (physisches Löschen);
 - b) die Verhinderung des Zugriffs auf Daten durch programmtechnische Maßnahmen (logisches Löschen);
12. Datenverkehr (Verwenden von Daten): das Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen von Daten oder einer dieser Vorgänge.“

2. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

„(2) Durch Verordnung der Bundesregierung können nach Anhörung des Datenschutzrates Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 von der Anwendung des 2. Abschnittes ausgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf den Umfang der von ihnen in Formen des Privatrechts ausgeübten Tätigkeit geboten ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen dadurch nicht gefährdet sind; solche Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Für diese Rechtsträger gilt der 3. Abschnitt.“

(3) Die §§ 8, 9, 11 und 12 finden keine Anwendung auf eine Datenverarbeitung, soweit diese notwendig ist:

1. für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege, oder
2. für Zwecke der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, oder
3. für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung. Diese Ausnahme bedarf einer von der Bundesregierung nach Anhörung des Datenschutzrates im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassenden Verordnung. In dieser Verordnung sind die Ausnahmen wie Arten der Daten, Elemente der Verarbeitung im einzelnen zu bestimmen.“

3. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Auf Datenverarbeitungen von oder im Auftrage von Ländern oder von Rechtsträgern, die durch Gesetze eingerichtet sind, und deren Einrichtung hinsichtlich der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, sowie von oder im Auftrage von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Datenschutzverordnung (§ 9) und die Höhe der Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Auskunft (§ 11 Abs. 4) durch die Landesregierung festzulegen sind.“

(2) Durch Verordnung der Landesregierung können nach Anhörung des Datenschutzrates Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 von der Anwendung des 2. Abschnittes ausgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf den Umfang der von ihnen in Formen des Privatrechts ausgeübten Tätigkeit geboten ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen dadurch nicht gefährdet sind. Für diese Rechtsträger gilt der 3. Abschnitt.“

4. Im § 7 Abs. 1 entfallen die Ziffern 3 und 4; Ziffer 5 erhält die Bezeichnung „3“; ferner werden dem § 7 folgende Absätze angefügt:

„(3) Daten dürfen an andere als die in Abs. 2 genannten Empfänger nur übermittelt werden, soweit dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses an der Übermittlung erforderlich ist, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der

Geheimhaltung überwiegt. Im Zweifel ist der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang zu geben.“

(4) Nicht registrierte Übermittlungen sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 11 gegeben werden kann. Übermittlungen gemäß § 8 Abs. 3 bedürfen keiner Protokollierung.“

5. § 8 lautet:

„MELDUNGEN VON DATENVERARBEITUNGEN UND ÜBERMITTLUNGEN

§ 8. (1) Jeder Auftraggeber hat bei Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister (§ 47) eine Meldung zu erstatten.

(2) In der Meldung sind neben der Bezeichnung, der Anschrift und der allenfalls bereits zugeteilten Registernummer des Auftraggebers der Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung, ihre Rechtsgrundlage sowie die Kreise der von der Datenverarbeitung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten anzuführen. Übermittlungen von Daten sind gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 und 6 zur Registrierung zu melden.

(3) Für Typen von Datenverarbeitungen und Übermittlungen aus diesen, die von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und deren Inhalt durch Gesetz oder Vertrag mit den Betroffenen vorgegeben ist, kann durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutzrates unter den näheren Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 festgesetzt werden, daß sie nicht der Pflicht zur Meldung nach Abs. 2 unterliegen. Werden solche Datenverarbeitungen vorgenommen, sind jedoch die Bezeichnung, die Anschrift und die allenfalls bereits zugeteilte Registernummer des Auftraggebers unter Anführung der Standardverarbeitungen dem Datenverarbeitungsregister mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Änderungen gemeldeter Sachverhalte.

(5) Der Auftraggeber hat die ihm bei der Eintragung zugeteilte Registernummer bei der Übermittlung von Daten und bei Mitteilungen an den Betroffenen zu führen.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„REGISTRIERUNG

§ 8 a. (1) Das Datenverarbeitungsregister hat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten dem Auftraggeber die Verbesserung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist aufzutragen, wenn eine Meldung mangelhaft im Sinne des Abs. 2 ist.

(2) Eine Meldung ist mangelhaft, wenn Angaben fehlen, offenbar unrichtig, unstimmig oder so unzureichend sind, daß Einsichtnehmer im Hinblick auf

die Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Bundesgesetz keine hinreichende Information darüber gewinnen können, ob durch die Datenverarbeitung ihre schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sein könnten. Unstimmigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Inhalt gemeldeter Datenverarbeitungen durch die gemeldeten Rechtsgrundlagen nicht gedeckt ist.

(3) Kommt das Datenverarbeitungsregister bei Prüfung der Meldung zur Auffassung, daß mangels Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wesentlich gefährdet erscheinen, so hat es dies der Datenschutzkommission unverzüglich mitzuteilen: die Datenschutzkommission hat, wenn sie die Bedenken des Datenverarbeitungsregisters teilt, diese Bedenken dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wird einem Verbesserungsauftrag des Datenverarbeitungsregisters nicht fristgerecht entsprochen, so hat das Datenverarbeitungsregister die Meldung der Datenschutzkommission vorzulegen. Dabei sind die behaupteten Mängel zu begründen. Stellt die Datenschutzkommission die Mangelhaftigkeit der Meldung fest, so hat sie die Registrierung mit Bescheid abzulehnen; andernfalls hat sie dem Datenverarbeitungsregister die Registrierung aufzutragen.

(5) Im übrigen gilt für die Registrierung § 23 b.“

7. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die obersten Organe des Bundes und der Länder haben, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, für jeden ihrer Aufsicht unterstehenden Auftraggeber nach Anhörung der Datenschutzkommission eine Datenschutzverordnung zu erlassen, in der je nach Art der zu verarbeitenden Daten die Grundsätze für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung und Überlassung bei möglichstem Schutz der personenbezogenen Daten festzulegen sind.“

8. § 10 lautet:

„DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN

§ 10. (1) Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten, nach Umfang und Zweck der Verwendung und unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten sowie auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Verwendung der Daten ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) Insbesondere ist, soweit dies im Hinblick auf Abs. 1 zweiter Satz erforderlich ist,

1. die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen,
2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden,
3. jeder Mitarbeiter über seine nach diesem Bundesgesetz und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren,
4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters zu regeln,
5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,
6. die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern,
7. zu prüfen, ob die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen getroffen sind; zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen zu führen, die es erlauben, die Verarbeitungsvorgänge nachzuvollziehen.

(3) Datensicherheitsvorschriften sind so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, daß sich die Bediensteten über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können.“

9. § 11 Abs. 2 bis Abs. 4 lautet:

„(2) Der Betroffene hat am Verfahren mitzuwirken. Er hat diejenigen Datenverarbeitungen zu bezeichnen, bezüglich derer er Betroffener sein kann, oder glaubhaft zu machen, daß er irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten ist.

(3) Wird einem Antrag nach Abs. 1 nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben, so ist dies dem Betroffenen binnen vier Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 1 hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Für alle anderen Fälle kann in der Datenschutzverordnung nach Anhörung des Datenschutzrates ein pauschalierter Kostenersatz vorgeschrieben werden. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist so festzulegen, daß die notwendigen aus der Bearbeitung des Auskunftersuchens tatsächlich erwachsenden Kosten gedeckt sind. Von der Bearbeitung des Auskunftersuchens kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nicht

gemäß Abs. 2 am Verfahren mitwirkt oder der festgesetzte Kostenersatz nicht entrichtet wurde. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet weiterer Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.“

10. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen des § 6 ermittelte oder verarbeitete Daten unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach Feststellung des der Verarbeitung zugrunde zu legenden Sachverhaltes richtigzustellen, zu löschen oder die Richtigstellung oder Löschung zu veranlassen. Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind diese Daten bis dahin logisch und sodann physisch zu löschen oder richtigzustellen.“

11. § 13 lautet:

„DIENSTLEISTUNG IM DATENVERKEHR

§ 13. (1) Soweit Auftraggeber nach § 6 zur Ermittlung und Verarbeitung berechtigt sind, dürfen sie bei ihren Datenverarbeitungen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Sofern über die Pflichten einzelner Dienstleister nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen, gilt für Dienstleister des privaten Bereiches § 19 und für Dienstleister, die dem öffentlichen Bereich zuzurechnen sind, § 19 sinngemäß.

(3) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters ist der Datenschutzkommission mitzuteilen, es sei denn, daß die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Kommt die Datenschutzkommission zur Auffassung, daß der Inanspruchnahme eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen entgegenstehen, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.“

12. §§ 15 bis 18 lauten:

„AMTSWEGIGE VERFAHREN

§ 15. (1) Ergibt ein Verfahren nach § 14, daß auch andere Personen in ihren Rechten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf

Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen verletzt wurden, so hat dies die Datenschutzkommission bescheidmässig auszusprechen und dem Auftraggeber und dem Dienstleister mitzuteilen. Dieser Bescheid ist von der Datenschutzkommission im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(2) Der Auftraggeber oder der Dienstleister haben dem Bescheid der Datenschutzkommission binnen einer von dieser festzusetzenden, angemessenen Frist zu entsprechen.

VERBINDUNG EINGELEITETER VERFAHREN

§ 16. Wenn die Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis von Verfahren es erfordern, hat die Datenschutzkommission eingeleitete Verfahren, die denselben Auftraggeber oder Dienstleister betreffen, zu verbinden.

ZULÄSSIGKEIT DER ERMITTLUNG UND VERARBEITUNG

§ 17. (1) Daten dürfen von einem nicht den §§ 4 oder 5 unterliegenden Rechtsträger nur ermittelt und verarbeitet werden, soweit Inhalt und Zweck der Datenverarbeitung in seinem berechtigten Zweck gedeckt sind und hiebei schutzwürdige Interessen des Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, nicht verletzt werden.

(2) Für ausschließlich private Zwecke dürfen Daten dann verarbeitet werden, wenn sie dem Auftraggeber vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder dem Auftraggeber als Privatperson sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit den §§ 7 und 18, zugekommen sind.

ZULÄSSIGKEIT DER ÜBERMITTLUNG

§ 18. (1) Die Übermittlung von gemäß § 17 Abs. 1 ermittelten und verarbeiteten Daten ist nur zulässig, soweit:

1. der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, wobei ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung möglich ist, oder
2. die Übermittlung von Daten zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört, oder
3. die Übermittlung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten notwendig ist.

(2) Die Übermittlung von gemäß § 17 Abs. 2 verarbeiteten Daten ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn gesetzliche Verpflichtungen zur Übermittlung bestehen.

(4) Bestehende Verschwiegenheitspflichten werden durch die Zulässigkeit von Übermittlungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht berührt.

(5) Nicht registrierte Übermittlungen sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 25 gegeben werden kann. Übermittlungen gemäß § 23 Abs. 4 bedürfen keiner Protokollierung.“

13. § 19 lautet:

„DIENSTLEISTUNG IM DATENVERKEHR

§ 19. Dienstleister haben bei der Verwendung von Daten für den Auftraggeber folgende Pflichten:

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden; insbesondere ist die Übermittlung der verwendeten Daten ohne Auftrag des Auftraggebers verboten;
2. alle gemäß § 21 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen; insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die sich dem Dienstleister gegenüber gemäß § 20 zur Geheimhaltung von Daten verpflichtet haben;
3. den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, daß er dies allenfalls untersagen kann;
4. — sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt — im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht des Auftraggebers zu schaffen;
5. nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten oder für ihn weiter aufzubewahren;
6. dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 5 genannten Verpflichtungen notwendig sind.“

14. § 20 lautet:

„DATENGEHEIMNIS

§ 20. (1) Daten aus Datenverarbeitungen, die ausschließlich auf Grund einer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, dürfen unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Auftrag- oder Arbeitgebers oder dessen Vertreters übermittelt werden (Datengeheimnis).

(2) Auftraggeber und Dienstleister haben sich von ihren Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, daß sie Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund der Anordnungen gemäß Abs. 1 übermitteln werden und daß sie das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Mitarbeiter-

verhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.

(3) Den Arbeitgeber trifft die Verantwortung für die Vollständigkeit und die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlungsanordnungen sowie darüber hinaus auch dafür, daß die Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen ausreichend informiert sind.

(4) Aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen § 18 verstoßen würde, darf dem Mitarbeiter kein Nachteil erwachsen.

(5) In einem behördlichen Verfahren kann sich niemand seiner Zeugenpflicht unter Berufung auf das Datengeheimnis entziehen.“

15. § 21 lautet:

„DATENSICHERHEITSMASSNAHMEN

§ 21. Auftraggeber und Dienstleister des privaten Bereichs haben die im Sinne des § 10 erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen.“

16. § 22 lautet:

„MELDUNG VON AUFTRAGGEBERN

§ 22.(1) Jeder Auftraggeber einer Datenverarbeitung im Sinne des § 17 Abs. 1 hat bei der erstmaligen Aufnahme einer Datenverarbeitung dem Datenverarbeitungsregister seinen Namen (sonstige Bezeichnung), die Anschrift und den berechtigten Zweck zur Eintragung zu melden und die zur Glaubhaftmachung dieser Angaben notwendigen Unterlagen vorzulegen. Änderungen dieser Umstände sind unverzüglich zu melden.

(2) Falls der Auftraggeber Standardverarbeitungen (§ 23 Abs. 4) durchführt, hat er darüber hinaus anzugeben, welche Standardverarbeitungen er vornimmt.

(3) Der Auftraggeber hat die ihm bei der Eintragung zugeteilte Registernummer (§ 23 b Abs. 2) bei der Übermittlung von Daten und bei Mitteilungen an den Betroffenen zu führen.“

17. § 23 lautet:

„MELDUNG VON DATENVERARBEITUNGEN UND ÜBERMITTLUNGEN

§ 23. (1) Auftraggeber haben, außer in den Fällen des Abs. 4, bei Aufnahme einer Datenverarbeitung diese dem Datenverarbeitungsregister zur Registrierung zu melden.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

1. den Namen (die sonstige Bezeichnung) und die Anschrift des Auftraggebers;
2. die Registernummer des Auftraggebers, sofern ihm eine solche bereits zugeteilt wurde;
3. den Zweck der zu registrierenden Datenverarbeitung;

4. die Kreise der von der Datenverarbeitung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten;
5. — im Falle vorgesehener Datenübermittlungen — die Kreise der von der Übermittlung Betroffenen, die zu übermittelnden Datenarten und die zugehörigen Empfängerkreise sowie — wenn Übermittlungen ins Ausland vorgesehen sind — die Angabe des Empfängerstaates;
6. — soweit eine Genehmigung für den internationalen Datenverkehr gemäß den §§ 32 bis 34 einzuholen war — die Geschäftszahl der Genehmigung der Datenschutzkommission.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Änderungen in gemeldeten Datenverarbeitungen.

(4) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung nach Anhörung des Datenschutzrates Typen von Datenverarbeitungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardverarbeitungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und ihr Inhalt durch Gesetz oder durch Vertrag mit dem Betroffenen vorgegeben ist. Diese Standardverarbeitungen sind von der Meldungspflicht ausgenommen. In dieser Verordnung kann aber ausnahmsweise die Meldungspflicht angeordnet werden, wenn dies im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen geboten erscheint.“

18. Nach § 23 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„MÄNGELRÜGEVERFAHREN

§ 23 a. (1) Das Datenverarbeitungsregister hat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten dem Auftraggeber die Verbesserung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist aufzutragen, wenn eine Meldung mangelhaft im Sinne des § 8 a Abs. 2 erscheint.

(2) Kommt das Datenverarbeitungsregister bei Prüfung der Meldung zur Auffassung, daß mangels Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wesentlich gefährdet erscheinen, so hat es dies der Datenschutzkommission unverzüglich mitzuteilen; die Datenschutzkommission hat, wenn sie die Bedenken des Datenverarbeitungsregisters teilt, die vorläufige Einstellung der gesamten oder eines Teiles der Datenverarbeitung mit Bescheid zu verfügen.

(3) Bescheide gemäß Abs. 2 verlieren ihre Wirksamkeit mit der Erledigung des Mängelrügeverfahrens gemäß Abs. 4, längstens aber nach 6 Monaten.

(4) Wird einem Verbesserungsauftrag des Datenverarbeitungsregisters nicht fristgerecht entsprochen, so hat das Datenverarbeitungsregister die Meldung der Datenschutzkommission vorzulegen.

Dabei sind die behaupteten Mängel zu begründen. Stellt die Datenschutzkommission die Mangelhaftigkeit der Meldung fest, so hat sie mit Bescheid die Registrierung abzulehnen und die Weiterführung der Datenverarbeitung zu untersagen; andernfalls hat sie dem Datenverarbeitungsregister die Registrierung aufzutragen.

REGISTRIERUNG

§ 23 b. (1) Meldungen nach den §§ 8, 22 und 23 sind in das Datenverarbeitungsregister einzutragen, wenn

1. nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde,
2. der Auftraggeber die verlangten Verbesserungen fristgerecht vorgenommen hat, oder
3. die Registrierung dem Datenverarbeitungsregister von der Datenschutzkommission aufgetragen würde.

(2) Dem Auftraggeber ist die Durchführung der Registrierung unter Beifügung des ihn betreffenden Registerauszuges schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch die dem Auftraggeber zugeteilte Registernummer zu enthalten.

(3) Durch die Eintragung einer Datenverarbeitung im Register wird der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Rechtmäßigkeit der registrierten Datenverarbeitung nicht vorgegriffen.

(4) Streichungen und Änderungen sind im Datenverarbeitungsregister auf Antrag des Eingetragenen oder auf Grund eines im Verfahren nach Abs. 5 ergangenen Bescheides der Datenschutzkommission vorzunehmen.

(5) Werden dem Datenverarbeitungsregister nachträglich Umstände bekannt, die eine Mangelhaftigkeit von registrierten Meldungen bewirken, so hat das Datenverarbeitungsregister von Amts wegen ein Mängelrügeverfahren einzuleiten. Hierfür gilt § 23 a mit der Maßgabe, daß die Datenschutzkommission im Falle der Änderung von Namen oder Adressen mit Bescheid eine Berichtigung verfügen kann. Die Durchführung eines Mängelrügeverfahrens ist bis zum Abschluß dieses Verfahrens im Register anzumerken.

(6) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Registrierung zu erlassen. Dabei ist auf die Übersichtlichkeit der Eintragungen und die Einfachheit der Einsichtnahme in das Register Bedacht zu nehmen.“

19. § 24 lautet:

„REGISTRIERUNGSGEBÜHR

§ 24. (1) Für die Inanspruchnahme des Datenverarbeitungsregisters gemäß §§ 22 und 23 ist eine Gebühr zu entrichten, deren Bezahlung bei Vor-

lage der Meldung nachzuweisen ist. Die Art der Entrichtung der Gebühr ist vom Bundeskanzler nach Anhörung des Datenschutzrates durch Verordnung zu regeln. Die Gebühr beträgt für jede Erstmeldung, die sich nicht ausschließlich auf Standardverarbeitungen bezieht, 700 S, für jede Änderungsmeldung und für jede Meldung, die sich ausschließlich auf Standardverarbeitungen bezieht, 150 S.

(2) Die Registrierungsgebühr ist von der Datenschutzkommission mit Bescheid vorzuschreiben, wenn ihre Bezahlung bei Vorlage der Meldung nicht nachgewiesen wird.

(3) Meldungen, die die gänzliche Streichung des Auftraggebers aus dem Register oder bloße Namens- oder Adressänderungen beim Auftraggeber zum Gegenstand haben, sind gebührenfrei.“

20. § 25 lautet:

„AUSKUNFTSRECHT

§ 25. (1) Ein Betroffener kann bei Nachweis seiner Identität beim Auftraggeber Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über deren Herkunft verlangen. Wurden diese Daten übermittelt, kann der Betroffene auch Auskunft über die Empfänger verlangen. Die Auskunft ist binnen vier Wochen schriftlich in allgemein verständlicher Form zu erteilen, sofern der Betroffene nicht mit einer mündlichen Auskunft einverstanden ist. Mit Zustimmung des Betroffenen kann anstelle der schriftlichen Auskunft die Einsichtnahme und die Möglichkeit der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

(2) Werden Daten nach § 19 verarbeitet, so sind in der Auskunft auch Name und Anschrift des Dienstleisters anzugeben.

(3) Der Betroffene hat am Verfahren mitzuwirken. Er hat diejenigen Datenverarbeitungen zu bezeichnen, bezüglich derer er Betroffener sein kann, oder glaubhaft zu machen, daß er irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten ist.

(4) Die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 1 hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann für die Auskunft ein Entgelt verlangt werden, das über die notwendigen aus der Verarbeitung des Auskunftsantrages tatsächlich erwachsenden Kosten nicht hinausgehen darf. Von der Bearbeitung des Auskunftersuchens kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nicht gemäß Abs. 3 am Verfahren mitwirkt oder das Entgelt nicht entrichtet wurde. Ein etwa geleistetes Entgelt ist ungeachtet weiterer Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wur-

den oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(5) Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(6) Eine Auskunft muß nicht erteilt werden, soweit dadurch überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten gefährdet werden und dies dem Betroffenen gegenüber begründet wird.

(7) Wird dem Ersuchen um Auskunft nicht nachgekommen, so ist dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(8) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis eines Auskunftsverlangens darf der Auftraggeber — außerhalb regelmäßig stattfindender und im Vorhinein angeordneter Löschungsvorgänge — diese Daten innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten, im Falle der Klage gemäß § 29 bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht löschen.“

21. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Daten sind über begründetes Ansuchen des Betroffenen richtigzustellen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. § 12 Abs. 3, 5, 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden. Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind diese Daten bis dahin logisch und sodann physisch richtigzustellen.“

22. § 27 lautet:

„PFLICHT ZUR LÖSCHUNG

§ 27. (1) Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Erfassung oder Speicherung rechtswidrig ist, oder
2. auf Antrag des Betroffenen, wenn ihre Erfassung oder Speicherung für die Erfüllung der Zwecke der Datenverarbeitung nicht mehr erforderlich ist und dem nicht überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers, eines Dritten oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(2) Wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die physische Löschung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so sind diese Daten bis dahin logisch und sodann physisch zu löschen.“

23. § 31 lautet:

„RECHTE DES BETRIEBSRATES

§ 31. Die dem Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Das

Datengeheimnis (§ 20) ist auch von den Mitgliedern des Betriebsrates zu wahren.“

24. Der 4. Abschnitt lautet:

„4. Abschnitt

INTERNATIONALER DATENVERKEHR ÜBERMITTLUNG UND ÜBERLASSUNG VON DATEN IN DAS AUSLAND

§ 32. (1) Die Übermittlung und Überlassung von Daten in Staaten mit Datenschutzbestimmungen, die den österreichischen gleichwertig sind, bedürfen keiner Genehmigung durch die Datenschutzkommission. Inwieweit diese Gleichwertigkeit gegeben ist, wird durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung der Datenschutzkommission festgestellt.

(2) Übermittlungen und Überlassungen in andere Staaten sind genehmigungsfrei, wenn

1. sie auf Grund gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen erfolgen, in welchen die zu übermittelnden oder zu überlassenden Datenarten und die Empfänger ausdrücklich genannt sind, oder
2. der Betroffene um die Übermittlung schriftlich ersucht hat, wobei dieses Ersuchen schriftlich widerrufen werden kann, oder
3. die Daten im Inland zulässigerweise veröffentlicht wurden oder
4. es sich um solche Übermittlungen oder Überlassungen handelt, die durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung des Datenschutzes für genehmigungsfrei erklärt wurden, weil sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden, ihr Inhalt durch Gesetz oder durch Vertrag mit dem Betroffenen vorgegeben ist und im Hinblick auf schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen eine Prüfung durch die Datenschutzkommission nicht dennoch geboten erscheint (Standardübermittlungen und Standardüberlassungen).

(3) Voraussetzung für die Zulässigkeit von genehmigungsfreien Übermittlungen und Überlassungen in das Ausland ist jedoch die Einhaltung der §§ 6, 7, 17 und 18 sowie — bei Überlassungen ins Ausland — die schriftliche Zusage des Dienstleisters, die im § 19 aufgezählten Pflichten einzuhalten.

GENEHMIGUNG VON ÜBERMITTLUNGEN IN DAS AUSLAND

§ 33. (1) In den nicht dem § 32 unterliegenden Fällen ist vor der Übermittlung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Datenverarbeitung, aus der in das Ausland übermittelt werden soll, rechtswidrig ist oder
2. die Voraussetzungen der §§ 7 oder 18 nicht gegeben sind oder
3. Bedenken bestehen, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch den Datenverkehr im Ausland gefährdet sind oder
4. öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

(3) Die Datenschutzkommission hat eine Ausfertigung jedes Bescheides, mit dem eine Übermittlung von Daten in das Ausland genehmigt wurde, dem Datenverarbeitungsregister zuzumitteln; die Bescheidausfertigung ist zum Registrierungsakt zu nehmen.

GENEHMIGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND

§ 34. (1) In den nicht dem § 32 unterliegenden Fällen ist vor der Überlassung von Daten in das Ausland zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Datenverarbeitung, aus der in das Ausland übermittelt werden soll, rechtswidrig ist oder
2. der Dienstleister im Ausland dem Antragsteller die Einhaltung der im § 19 aufgezählten Pflichten nicht schriftlich zugesagt hat oder
3. Bedenken bestehen, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch den Datenverkehr im Ausland gefährdet sind oder
4. öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen.

(3) Die Datenschutzkommission hat eine Ausfertigung jedes Bescheides, mit dem eine Überlassung von Daten in das Ausland genehmigt wurde, dem Datenverarbeitungsregister zuzumitteln; die Bescheidausfertigung ist zum Registrierungsakt zu nehmen.“

25. a) Der Einleitungssatz zu § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Datenschutzkommission obliegen — abgesehen von den in den §§ 8 a, 9, 12, 13, 16, 23 a, 23 b, 24, 32, 37, 38, 39, 44, 45, 50 und 52 genannten Befugnissen — folgende Aufgaben:“

b) (Verfassungsbestimmung) In Abs. 2 entfallen die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ und die Worte: „Gutachten oder Zustimmungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, und zu Maßnahmen nach § 13“

c) § 36 Abs. 3 entfällt; die Abs. (4) und (5) werden als „(3)“ und „(4)“ bezeichnet.

26. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Das richterliche Mitglied führt den Vorsitz in der Datenschutzkommission.“

27. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Entscheidungen der Datenschutzkommission von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die näheren Vorkehrungen für die Veröffentlichung der Entscheidungen trifft die Datenschutzkommission.“

28. Im § 42 Abs. 1 lauten der Einleitungssatz und die Ziffer 1:

„(1) Dem Datenschutzrat obliegen — abgesehen von den in den §§ 4, 5, 8, 11, 22, 23, 23 b, 24, 32, 35, 44, 45, 46, 47 und 52 genannten Befugnissen — folgende Aufgaben:

1. Auskünfte und Berichte über Fragen des Datenschutzes beim Datenverkehr im öffentlichen Bereich von den zuständigen Organen zu verlangen;“

29. (Verfassungsbestimmung) § 45 Abs. 1 lautet:

„§ 45. (1) (Verfassungsbestimmung) Alle Organe von Rechtsträgern nach §§ 4 und 5 haben die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihnen Einsicht in Akten, Datenträger und sonstige Einrichtungen des Datenverkehrs zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

30. § 46 lautet:

„DATENSCHUTZBERICHTE

(1) Die Datenschutzkommission hat jedes zweite Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und diesen Bericht dem Datenschutzrat zu übermitteln.

(2) Der Datenschutzrat hat aus Anlaß der Vorlage des Berichtes der Datenschutzkommission einen Bericht über die Entwicklung des Datenschutzes in Österreich (Datenschutzbericht) zu verfassen und diesen unter Anschluß des Berichtes der Datenschutzkommission und eines Berichtes über die Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters dem Bundeskanzler zu übermitteln.

(3) Der Bundeskanzler hat diesen Datenschutzbericht samt den angeschlossenen Beilagen mit einer Stellungnahme der Bundesregierung sowie mit Aussagen über die Entwicklung des Verarbeitens und des Schutzes von Daten im Ausland und mit allfälligen Empfehlungen dem Nationalrat vorzulegen. Soweit sich der Bericht auf Datenverarbeitungen in Bereich der Länder (§ 5) bezieht, hat der Bundeskanzler den Datenschutzbericht den Ländern zu übermitteln.“

31. § 47 lautet:

„DATENVERARBEITUNGSREGISTER

§ 47. (1) Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Datenverarbeitungsregister einzurichten. Das Register ist nach den Anordnungen des Bundeskanzlers zu führen.

(2) Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen. In die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission über internationalen Datenverkehr ist Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtswerber glaubhaft macht, daß er Betroffener der genehmigten Übermittlung oder Überlassung ist und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder anderer Personen entgegenstehen.

(3) Für Abschriften aus dem Register, die der Verfolgung der Rechte als Betroffener dienen, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

(4) Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Datenschutzrates die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers durch Verordnung zu erlassen.“

32. Die Überschrift zu § 49 lautet:

„UNBEFUGTE EINGRIFFE IM DATENVERKEHR“

33. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 150 000 S zu ahnden ist, begeht, wer eine Datenverarbeitung vornimmt, ohne seine Melde- oder Genehmigungspflichten erfüllt zu haben, oder sie weiterführt, obwohl ihm dies von der Datenschutzkommission gemäß § 23 a Abs. 2 untersagt wurde, oder wer Daten entgegen § 8 Abs. 5 oder § 22 Abs. 3 weitergibt.“

34. § 51 wird aufgehoben.

35. § 52 lautet:

„ERPROBUNG NEUER ARBEITSWEISEN UND TECHNIKEN DER VERWALTUNG

§ 52. (1) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden keine Anwendung auf Verarbeitungen, soweit diese von den in den §§ 4 und 5 genannten Rechtsträgern zur Erprobung neuer Arbeitsweisen und Techniken der Verwaltung eingesetzt werden, bevor sie zum allgemeinen Einsatz gelangen.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sind nach Anhörung der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates Verordnungen zu erlassen. In diesen Verordnungen ist auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung Bedacht zu nehmen und der sachliche und räumliche Bereich von Modellversuchen nach Abs. 1 sowie die Art und die Verwendung der Daten

anzugeben. Die Verordnungen sind zu befristen, wobei die Frist entsprechend der für die Beurteilung des Modellversuchs notwendigen Zeit zu bemessen ist.

(3) Die Verordnungen nach Abs. 2 sind zu erlassen:

1. für Verarbeitungen im Bereich des Bundes (§ 4) vom zuständigen Bundesminister oder der Bundesregierung;
2. für Verarbeitungen im Bereich der Länder (§ 5) von der Landesregierung.“

36. § 54 lautet:

„AUSNAHME FÜR MEDIENUNTERNEHMEN

„§ 54. Insoweit Medienunternehmen oder Mediendienste Daten ausschließlich für ihre publizistische Tätigkeit zum Zweck der automationsunterstützten Verarbeitung ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln oder überlassen, finden von den einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur die §§ 19 bis 21 Anwendung.“

37. § 56 lautet:

„GEBÜHREN- UND ABGABENBEFREIUNGEN

§ 56. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben der Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen sowie die Eingaben im Registrierungsverfahren und die gemäß § 23 b Abs. 2 zu erstellenden Registerauszüge sind von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

38. § 57 lautet:

„EIGENER WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE

§ 57. Soweit dieses Bundesgesetz auf die Datenverarbeitungen von oder im Auftrage von Gemeinden anzuwenden ist, sind von der Gemeinde nach diesem Bundesgesetz durchzuführende Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches, soweit die Daten ausschließlich oder überwiegend im Interesse der Gemeinde ermittelt, verarbeitet, benützt, übermittelt oder überlassen werden.

Artikel II

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 248/1986, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II Abs. 2 lit. A wird am Ende der Z 24 wird folgende Bestimmung angefügt:

„24 a. der Datenschutzkommission;“

2. In Art. II Abs. 2 lit. C wird am Ende der Z 29 e wird folgende Bestimmung angefügt:

„29 f. des Datenverarbeitungsregisters;“

Artikel III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassene Betriebsordnungen gelten als Datensicherheitsvorschriften im Sinne des § 10 Abs. 3. Verfahren vor der Datenschutzkommission, die die Zustimmung zu Betriebsordnungen zum Gegenstand haben, sind mit 1. Juli 1987 einzustellen.

(2) Verfahren über Registrierungsmeldungen und über Registrierungsanträge sind, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht beendet sind, nach den §§ 8 und 8 a bzw. §§ 22 bis 23 b in der Fassung dieses Bundesgesetzes durchzuführen. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge im Sinne von § 8 a Abs. 1 bzw. § 23 a Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes beträgt für diese Fälle sechs Monate und beginnt mit 1. Juli 1987. Wurden fehlerhafte Eingaben nach dem bisherigen § 23 Abs. 1 bereits erfolglos bemängelt, so ist die Vorlage an die Datenschutzkommission gemäß § 23 a Abs. 4 ohne neuerliches Mängelrügeverfahren möglich. Datenverarbeitungen, auf die sich diese laufenden Registrierungsverfahren beziehen, dürfen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen werden.

(3) Laufende Verfahren über Registrierungsanträge nach dem bisherigen § 23 Abs. 3 sind einzustellen. Eintragungen im Datenverarbeitungsregister über Registrierungen nach dem bisherigen § 23 Abs. 3 sind fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu streichen.

(4) Auftraggeber von nicht registrierten Datenverarbeitungen, die die Betroffenen nach dem bisherigen § 22 informiert haben, haben eine Meldung gemäß den §§ 22 und 23 in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorzunehmen, soweit diese Datenverarbeitung über eine Standardverarbeitung (§ 23 Abs. 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes) hinausgeht. Diese Meldung ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen, die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beträgt für diese Fälle sechs Monate und beginnt mit 1. Juli 1987.

(5) Verfahren zur Genehmigung im internationalen Datenverkehr sind, soweit sie mit 1. Juli 1987 noch nicht erledigt sind, nach den §§ 32 bis 34 in der Fassung dieses Bundesgesetzes fortzuführen.

(6) Vor dem 1. Juli 1987 zugestellte Registerauszüge und Genehmigungsbescheide betreffend den internationalen Datenverkehr gelten als Registerauszüge im Sinne des § 23 b Abs. 2 in der Fassung

1036 der Beilagen

15

dieses Bundesgesetzes bzw. als Genehmigungsbescheide im Sinne der §§ 33 und 34 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

chung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Juli 1987 in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundma-

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung oder den Landesregierungen obliegt, der Bundeskanzler und die anderen Bundesminister im Rahmen ihres Wirkungsbereiches betraut.